

Rechtliche Grauzone: Handel mit Flensburg-Punkten



Eigentlich sollte man meinen, dass das Tauschgeschäft erst nach Weihnachten hoch im Kurs steht. Doch im Internet boomt ein ganz bestimmter Handel schon jetzt. Nach einem Online-Bericht der „Autobild“ wird online eifrig mit Punkten in Flensburg gedealt.

Rechtliche Grauzone: Handel mit Flensburg-Punkten (Symbolbild: thinkstock) Das Phänomen ist schon länger bekannt, aktuell aber offenbar wieder besonders gefragt. Nach Informationen von „Autobild.de“ erfreut sich der Flensburg-Punktehandel im Internet wieder großer Beliebtheit.

Über Mittelsmänner könnten Verkehrssünder so ihre unliebsamen Punkte loswerden. Wollen sich Betroffene von ihrem Vergehen freikaufen, müssten sie demnach „100 Euro pro Punkt“ sowie „300 Euro für jeden Monat Fahrverbot“ berappen.

Die Punkte gingen über an Menschen, die keinen Wagen besitzen, darunter etwa sozial Benachteiligte oder Personen, die aufgrund einer Krankheit nicht Auto fahren können. Diese füllen dann einen entsprechenden, eigentlich für den Verkehrssünder bestimmten Anhebungsbogen mit ihren persönlichen Daten aus. Nach Angaben eines Mittelsmanns funktioniert dieses Vorgehen: „Die Ämter haken das ab, wenn Alter und Geschlecht passen“, so der Mann gegenüber dem Internetportal

Auch wenn das stark nach Unrechtmäßigkeit riecht: Die Beteiligten müssen offenbar nur selten mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Grund ist eine Gesetzeslücke. Ein Schlupfloch bestehe darin, „dass es im Strafgesetzbuch keine gesetzliche Regelung gibt, die den Punktehandel unter Strafe stellt“, so **Roman Becker, Fachanwalt für Verkehrsrecht**, gegenüber Yahoo! Nachrichten.

Das erste Problem sei, „eine solche gesetzliche Vorschrift überhaupt zu formulieren, denn eine gesetzliche Regelung muss sich auf eine Vielzahl denkbarer Fälle beziehen.“ Zweites Problem: Eine gesetzliche Vorschrift mache keinen Sinn, wenn man den Handel mit Punkten nicht beweisen könne. „Wenn irgendjemand auf einen an eine andere Person adressierten Fragebogen antwortet und sich selbst als Fahrer angibt, dann kann in der Regel dem eigentlichen Punktesünder nicht nachgewiesen werden, dass er es war, der die andere Person dazu überredet hat, an seiner Stelle zu antworten.“

Um den Handel mit Punkten bestrafen zu können, müsse dem Betroffenen nämlich nachgewiesen werden, dass er dies veranlasst hat. „Er kann sich aber ganz leicht damit herausreden, dass seine Freundin oder jemand anderes das Schreiben weitergeleitet hat und schon kann man ihm nicht mehr nachweisen, dass er den Handel in die Wege geleitet hat“, so **Becker** weiter.

Kritisch werde es allerdings für die Betroffenen, wenn sie persönlich gegenüber der Behörde jemanden als Fahrer angeben, der auch einräumt gefahren zu sein. „Ergibt ein Bildabgleich zwischen Blitzerfoto und Passfoto [...], dass der Benannte nicht der Fahrer war, dann droht dem Betroffenen allerdings ein Verfahren wegen falscher Verdächtigung“, erklärt der Rechtsanwalt.